

32.12.0012
Frau Dreimann

02.01.2024
32 11

An die Bezirksvertretung
Münster-Hiltrup

über
Herrn Stadtrat Heuer

über
33.23 – Herrn TÜns

Dezernent I
Eing. 23. JAN. 2024

STADT MÜNSTER
29. JAN. 2024
Amt für Bürger- und Service
Bezirksvertretung Hiltrup

Einheitliche Vorfahrtsregeln für die Kreisverkehre / Bessere Hinweise auf Vorfahrt des Autoverkehrs

- Antrag lfd. Nr. A-H/0013/2022 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vom 19.05.2022

Die SPD der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob für die in Hiltrup liegenden Kreisverkehre einheitliche Vorfahrtsregeln geschaffen werden können. Der Antrag wird dahingehend begründet, dass es nicht ersichtlich sei, warum an den Kreisverkehren Amelsbürener Straße/Hansestraße und Amelsbürener Straße/Davertstraße/Wiedaustraße/Thierstraße der Radverkehr gegenüber dem Straßenverkehr die Vorfahrt gewähren muss. Der Umstand, dass an zahlreichen anderen Kreisverkehren in Münster genau das Gegenteil gilt, würde zu Unsicherheiten bei den Verkehrsteilnehmenden führen.

Die Vorfahrt an Kreisverkehren ist in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung geregelt und wird anhand der Lage differenziert. Liegt der Kreisverkehr innerhalb bebauter Gebiete und wird der Radweg eng an der Kreisfahrbahn geführt, so werden vor den Radfahrrufen in den Zufahrten des Kreisverkehrs die Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) aufgestellt. Liegt der Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete oder ist der angelegte Radweg baulich von der Kreisfahrbahn abgesetzt, ist für den Radverkehr das Verkehrszeichen 205 zur Gewährung der Vorfahrt anzuordnen. Somit gilt in der Regel, dass Fahrradfahrende innerorts die Vorfahrt im Kreisverkehr haben und außerorts dem Straßenverkehr die Vorfahrt gewähren müssen.

Die Kreisverkehre Amelsbürener Straße/Hansestraße und Amelsbürener Straße/Davertstraße/Wiedaustraße/Thierstraße liegen außerhalb bebauter Gebiete, sodass der Radverkehr dem Straßenverkehr gemäß der Straßenverkehrsordnung untergeordnet ist. Eine Anpassung an innerörtliche Gegebenheiten ist aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

Gleichwohl wird der Vorschlag aufgegriffen und die Haltlinien für den Radverkehr am Kreisverkehr Amelsbürener Straße/Davertstraße/Wiedaustraße/Thierstraße nachmarkiert.

Des Weiteren wird die Auftragung eines markierten Verkehrszeichens 205 auf dem Radweg vorgeschlagen. Im Sinne der Verwaltungsvorschrift soll die Wiedergabe eines Verkehrszeichens als markiertes Sinnbild nur im Einzelfall und bei besonderen Verkehrssituationen vorgenommen werden. Zudem ist von solchen Markierungen nur sparsam Gebrauch zu machen. An den beiden benannten Kreisverkehren ist keine besondere Verkehrssituation gegeben. Zudem hat die Polizei auf Anfrage mitgeteilt, dass keine signifikante Unfalllage vorliegt. Daher wird von einer Markierung abgesehen.

Die Herabsetzung der Verkehrszeichen 205 für den Radverkehr auf Augenhöhe ist gesetzlich nicht möglich. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sollte sich die Unterkante von Verkehrszeichen über Radwegen in einer Höhe von 2,20 m befinden.

Hinsichtlich des „angedeuteten Weges“ am Kreisverkehr Amelsbürener Straße/Hansestraße in Fahrtrichtung Meesenstiege kann die folgende Rückmeldung gegeben werden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat als zuständiger Straßenbaulastträger mitgeteilt, dass ein beidseitiger Geh- und Radweg keinesfalls angedacht sei und außerhalb bebauter Gebiete auch kein Standard ist.

Norbert Vechtel
Amtsleiter